Erklärung des OKW durch OB West für die Presse in Belgien und Frankreich an Radio London vom 26. 7. 1944
(Militärarchiv RH 19/IV/141, Bl.228-231, aus Herbert Taege 'Wo ist Abel?', S.57/58)

Oberbefehlshaber West
Ia Nr. 4985/44 geh.

H.Qu., den 25.7.44

Anlage 1747

228

An

Stabsoffizier Prop. bei Ob.West

Auf Befehl OKW/WFSt/Qu (Verw. 1) 2 (West) Nr. 05617/44 geh. vom 24.7.44 ist gegenüber Radio London vom 15.7. folgende offizielle Erklärung durch Rundfunk und Presse in Frankreich und Belgien bekanntzugeben:

" Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Der Oberbefehlshaber der Alliierten Armeen gibt gegenüber der Erklärung des Oberbefehlshabers West vom 7. Juni 1944, wonach die Mitglieder der französischen Widerstandsgruppen als " Franctireurs " bezeichnet werden, eine Erklärung ab, in der gesagt wird:

1.) die französischen Streitkräfte der Inneren Front seien eine kämpfende Truppe unter Kommando und Führung von General K o e n i g. Sie bildeten einen wesentlichen organischen Bestandteil der alliierten Expeditionsarmee.

2.) die französischen Streitkräfte der Inneren Front (der Maquis)ständen in offenem Kampf gegen den Feind und hätten Befehl, die Operationen in Einzelheiten mit den Bestimmungen des Kriegsrechts zu führen. Sie trügen sichtbare Abzeichen und würden von General Eisenhower als eine Armee unter seinem Kommando angesehen.

3.) unter diesen Umständen stellten Vergeltungsmassnahmen gegen Widerstandsgruppen einen Verstoss gegen die Bestimmungen des Kriegsrechts dar, an die Deutschland gebunden sei.

4.) der Oberbefehlshaber der Alliierten Armee sei entschlossen, alles zu tun, um die Urheber aller Verbrechen festzustellen. Die Schuldigen würden zur Verantwortung gezogen werden.

Demgegenüber sind folgende Tatsachen festzustellen:

1.) Die sogenannten regulären Streitkräfte des Generals Koenig bestehen aus der unter englischer Leitung gebildeter französischer Widerstandsorganisation. Den Rahmen bilden Engländer, Amerikaner und De Gaullisten, die mit Fallschirm abgesprungen sind und vergeblich versucht haben einen Volksaufstand in Frankreich zu inszenieren.

2.) Diese Banditen und ihre Anführer stehen keineswegs im offenen Kampf mit der Deutschen Wehrmacht. Ihre Mittel sind Diebstahl, Plünderung, Sabotage, Mord an deutschen Soldaten sowie an französischen und belgischen Persönlichkeiten, Überfälle auf kleine Abteilungen aus dem Hinterhalt, auf Kinos, Soldatenheime, ja sogar auf Lazarette. Vor den eingreifenden deutschen Truppen oder den Polizeikräften der französischen Regierung weichen diese Terroristen aus, verstecken ihre Waffen und zeigen sich als friedliche Bürger.

3.) Diese Terroristen sind in der Masse weder uniformiert, noch tragen sie die Waffen offen. Nur selten zeigen sich kleine Gruppen in französischen Khaki-Uniformen. Andere treten in gestohlenen Uniformen der legalen französischen Polizei und Gendarmerie, ja sogar in deutschen Uniformen auf. Die Masse aber trägt Zivilkleidung. Armbinden mit dem Aufdruck " F.F.I." sollen nach aufgefundenen Befehlen nur während einer Aktion getragen werden. Sie wurden bei den meisten Gefallenen in den Taschen gefunden.

4.) Um diesen Sabotage- und Terrorgruppen ihre Aufgaben zu erleichtern, wurden von ihren englischen Helfershelfern gefälschtes französisches Geld und Schecks abgeworfen, die in die Hunderte von Millionen gehen.

5.) Deutsche Soldaten, die in die Hände von Aufständischen gefallen waren, sind ermordet worden. In dem Hauptwiderstandsgebiet in Tulle wurden nach Wiedereinnahme der Stadt die Leichen deutscher Soldaten mit eingeschlagenem Schädel und ausgestochenen Augen gefunden. Über noch lebende deutsche Soldaten fuhren die Aufständischen mit schweren Lastwagen und verstümmelten sie bis zur Unkenntlichkeit. Erst am 18.7.44 wurden bei Pau 8 in die Hände der Banden geratene deutsche Soldaten erschossen und verstümmelt aufgefunden.

6.) Verhalten und Kampfführung der Banden in Frankreich ent - springen der eigenen Überzeugung, Freischärler zu sein und zu bleiben. In den gedruckten Instruktionen der Widerstandsbewegung vom Februar 1944, die bei der Säuberung der Aufstandsgebiete in Südfrankreich in grosser Zahl erfasst wurden, ist für den Fall der Einschliessung (Seite 208) vorgeschrieben:

" Kampf bis zum Aeussersten. Dies ist der Standpunkt, den der Chef von vornherein einnehmen muss. Die Männer wissen, dass sie Franctireurs sind, dass sie ausserhalb des Gesetzes stehen. Werden sie gefangen, dann werden sie erschossen. Sterben müssen sie auf jeden Fall. Es ist besser, im Kampf zu sterben. "

(Bei Übersetzung ist französischer Urtext zu verwenden):

" Lutte à outrance. C'est la position que le chef doit prendre d'emblée. Les hommes savent qu'ils sonst des francs-tireurs, des hors de la loi. Pris, ils seront fusillés. Mort pour mort, mieux vaut celle en combattant."

Ein weiterer Beweis für die völkerrechtswidrigen Methoden des Bandenkampfes ist das " Handbook of modern irregular warfar " - Pamphlet Nr. 1 -, in welchem den Angehörigen der englischen Armee befohlen wird, im Kampf Gangster - Methoden anzuwenden, für die ausführliche Einzelvorschriften gemeinster Art in dem Handbuch enthalten sind.

Zu den angeblich völkerrechtsmässig kämpfenden Streitkräften der Inneren Front gehört auch die kommunistische Organisation " Francs - Tireurs et Partisans. " Sie bezeichnet sich selbst als Freischärler und hält sich nicht an Kriegsgesetze

Das Oberkommando der Alliierten Armeen möge sich keiner Täuschung hingeben über die umfassenden Kenntnisse und Beweise, über die das Deutsche Oberkommando der Wehrmacht verfügt, und die Urheber, Umfang, Organisation und Kampfesweise dieser Insurgentenbewegung bloßlegen, die nicht in Frankreich entstanden, sondern vom Leiter der French-Section im englischen Kriegsministerium organisiert ist.

Frankreich hat eine rechtmässige Regierung, ihr Verhältnis zur deutschen Besatzungsmacht ist durch den Waffenstill - standsvertrag festgelegt.

Wer daher im Rücken der Besatzungsmacht Aufstände organi - siert oder an ihnen teilnimmt, ist und bleibt ein Frei - schärler. Daran wird durch heuchlerische Bekanntgaben des Alliierten Oberkommandos nichts geändert.

Freischärler werden weder dadurch legalisiert, dass ein ehemaliger französischer General sie führt, noch dadurch, dass sie der Oberbefehlshaber der Alliierten Armeen als legale Truppen bezeichnet.

Wenn der Alliierte Oberbefehlshaber diese barbarische Form des Krieges haben will, so kann er sie haben.

Er möge sich aber darüber im klaren sein, dass dieser Kampf dann auf beiden Seiten mit denselben Mitteln geführt wird.

Wer daher im inneren Frankreichs und abseits der legalen Kampfhandlungen als Teilnehmer an Sabotage- und Terrorhandlungen oder Aufstandsbewegungen betroffen wird, ist und bleibt ein Bandit oder Freischärler und wird niedergemacht werden, gleichgültig, welcher Nationalität er angehört und welche Bekleidung er trägt. "

Ende der Bekanntmachung. -

Für den Oberbefehlshaber West
Der Chef des Generalstabes
I.A.

gez. Meyer-Detring.

Oberstleutnant i.G.

F.d.R.

Anmerkung: Dieser auf vier Seiten vorliegende, bei Taege aber auf zwei stark verkleinert wiedergegebenen Langformaten abgedruckte Text wurde neu formatiert und auf drei Seiten reduziert. Der Text blieb dabei unverändert.

* * * * * * *